

Rechtsgrundlage für Festlegung der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)

VO (EU) 2016/429

Abschnitt 4

Seuchenbekämpfungsmassnahmen bei Bestätigung einer seuche bei gehaltenen Tieren

Artikel 60

Von der zuständigen Behörde zu ergreifende unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Bei einer gemäß Artikel 58 Absatz 1 erfolgten amtlichen Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei gehaltenen Tieren gilt Folgendes für die zuständige Behörde:

- b) sie richtet eine für diese gelistete Seuche geeignete Sperrzone ein;

VO (EU) 2020/687

Artikel 21

Einrichtung einer Sperrzone

(1) Bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, einschließlich Transportmitteln, richtet die zuständige Behörde unverzüglich um den betroffenen Betrieb oder Ort eine Sperrzone ein, die Folgendes umfasst:

- a) eine Schutzzone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius;
- b) eine Überwachungszone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius; und
- c) erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone auf der Grundlage der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Kriterien, in denen die zuständige Behörde dieselben, in Abschnitt 3 dieses Kapitels für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

(2) Die zuständige Behörde passt die Grenzen der ursprünglichen Sperrzone, einschließlich der Grenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Zonen, an, falls sich zwei oder mehrere Sperrzonen aufgrund weiterer Ausbrüche der Seuche der Kategorie A überschneiden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und nach Durchführung einer Risikobewertung unter Berücksichtigung des Seuchenprofils kann die zuständige Behörde von der Einrichtung einer Sperrzone absehen, wenn eine Seuche der Kategorie A an folgenden Orten ausbricht:

- a) in Betrieben, in denen Tiere im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 gehalten werden;
- b) in Brutereien;
- c) in Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, an Grenzkontrollstellen, in Betrieben für tierische Nebenprodukte;
- d) in Transportmitteln;
- e) an Orten, an denen Aufriebe, temporäre Ausstellungen oder tierärztliche Behandlungen stattfinden; und
- f) an sonstigen Orten, bei denen es sich nicht um einen Betrieb handelt.

ANHANG V

MINDESTADIUS DER SCHUTZ- UND DER ÜBERWACHUNGSZONE

(gemäß Artikel 21 dieser Verordnung)

Angegeben als Radius eines Kreises mit dem Betrieb als Mittelpunkt

Seuchen der Kategorie A	Schutzzone	Überwachungszone
Hochpathogene Aviäre Influenza	3 km	10 km